



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Aquarien- und Terrarienfreunde St. Wendel Guppy 2000 e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist St. Wendel.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, seine Tätigkeiten – Zucht und Erhalt von Arten, Weitervermittlung aquaristischen und terraristischen Gedankengutes in der Öffentlichkeit – zu präsentieren. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Fachvorträge, Ausstellungen und Zierfischbörsen, Exkursionen und Förderung von Umwelt- und Naturschutz.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung selbst nimmt der Vorstand oder eine in der Mitgliederversammlung bestimmte Person vor.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Den Verwendungszweck beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Ein Mitgliedsantrag ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über den Antrag.
- (3) Mit dem Mitgliedsantrag erklärt sich der Antragsteller mit der Satzung des Vereins einverstanden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.Der Austritt ist dem Verein mit einer Frist von einem Monat schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss berät der Vorstand und muss diesen mit einer 2/3 Mehrheit bestätigen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das auszuschließende Mitglied zu dem Vorwurf gehört wurde oder von sich aus dieser Anhörung fernbleibt. Alle Vorgänge sind dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss selbst erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Die Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verbleiben dem Verein.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.



Satzung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Jugendwartin/dem Jugendwart und den Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch eine Vertreterin/einen Vertreter bestimmen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Belange und Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben durch die Mitgliederversammlung
 - e) Erstellen eines Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr, Buchführung und Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr
 - f) Beschlussfassung über Anträge, Neuaufnahmen, Ausschlussverfahren
- (4) Der Verein wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Vorstandssitzung gefasst, die von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mindestens 7 Tage vorher einberufen wird. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied ab dem 17. Lebensjahr eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entlastung des Vorstandes
- (2) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des genauen Zeitpunktes die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einbehaltung der im § 8 Abs. 2 festgelegten Klauseln einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste sind nur zugelassen, wenn sie zur Tagesordnung geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:
 - a) Alle Vorstandsmitglieder müssen einzeln gewählt werden.
 - b) Gewählt ist die Person, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - c) Bei Stimmengleichheit zweier Personen wird eine Stichwahl erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden muss. Bei Wahlen ist das genaue Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.